

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 46

Amtliche Mitteilung

24.07.2025

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Dortmund**

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund

vom 24. Juli 2025

Aufgrund des § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 25.01.2024 (Amtliche Mitteilung – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 10 vom 25.01.2024) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Mitglieder.....	2
§ 2	Sitzungsleitung	2
§ 3	Einberufung.....	2
§ 4	Tagesordnung.....	2
§ 5	Öffentlichkeit	3
§ 6	Beschlussfähigkeit	3
§ 7	Protokoll	3
§ 8	Redeordnung.....	4
§ 9	Abstimmung.....	4
§ 10	Sondervoten.....	5
§ 11	Zur Geschäftsordnung.....	5
§ 12	(weggefallen)	6
§ 13	Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 14	Ordnung während der Sitzung	6
§ 15	Auslegung der Geschäftsordnung	7
§ 16	Abweichung von der Geschäftsordnung	7
§ 17	Fristen.....	7
§ 18	Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung	7

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) An den Sitzungen des Studierendenparlaments nimmt weiterhin mindestens ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses teil. Die anwesenden Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Sollten an den Sitzungen des Studierendenparlaments weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrats oder der Ausschüsse des Studierendenparlaments teilnehmen, so haben diese Rederecht.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leiten die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments ein oder mehrere Mitglieder, welche die Leitung der Sitzung kommissarisch übernehmen. Diese Mitglieder haben die Aufgabe, ein Protokoll der Sitzung nach § 7 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung anzufertigen und das Präsidium aufzufordern, die nächste Sitzung einzuberufen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens fünf Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Sitzung des Studierendenparlaments vorgelegt werden.
- (3) Das Studierendenparlament ist innerhalb von zehn Kalendertagen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangt. Der Antrag muss schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Präsidium gestellt werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung in der Einladung zur Sitzung vor.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der weiteren Tagesordnungspunkte nach Absatz 2 angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Tagesordnung. Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; diese Tagesordnungspunkte sind auf der folgenden Sitzung zu behandeln.

(4) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit von der Sitzung des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden.
- (3) Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach § 3 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Die Sitzungsleitung prüft auf Antrag zur Geschäftsordnung, ob die Sitzung beschlussfähig ist. Außerdem prüft sie die Beschlussfähigkeit bei jeder Abstimmung und jedem Wahlgang anhand der Anzahl der abgegebenen Stimmen (siehe § 9 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments fest, so vertagt sie die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen zur erneuten Behandlung desselben Gegenstandes im Rahmen einer Nachsitzung ein. Auf einer solchen Nachsitzung ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Beschlüsse, in denen eine satzungsgemäße Mehrheit erforderlich ist, sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll enthält mindestens:
 - eine Liste aller anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und Gäste,
 - die endgültige Tagesordnung der Sitzung,
 - alle Beschlussanträge und deren Abstimmungsergebnisse sowie, falls vorhanden, Sondervoten,
 - die wesentlichen Diskussionspunkte auf der Sitzung,
 - alle in § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung erwähnten Unterlagen,
 - den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns sowie des Sitzungsendes,
 - die Zeitpunkte und Dauer möglicher Sitzungsunterbrechungen,
 - alle Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung und deren Zeitpunkte.

- (2) Das Ergebnisprotokoll ist durch die Sitzungsleitung zu erstellen. Es ist von einem Mitglied der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments, zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Gibt es keine Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls, so ist dieses angenommen.
- (4) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich behandelt wurden, hochschulweit veröffentlicht. Aus dem Protokoll nach Satz 1 wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, welches nur die Inhalte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 enthält.
- (5) Zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, wird ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll sinngemäß nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zum internen Gebrauch angefertigt, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Anfertigung eines nichtöffentlichen Protokolls. Zu Diskussionen vor Personalwahlen wird grundsätzlich kein nichtöffentliches Protokoll angefertigt.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Redeliste. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen und insbesondere das Wort zu direkten Erwidern erteilen.
- (2) Von der Redeliste kann abgewichen werden, wenn davon im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über das Abweichen von der Redeliste.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung muss vor Beginn der Debatte ausgesprochen werden. Die von der Sitzungsleitung ausgesprochene Begrenzung der Redezeit darf 3 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Wortmeldung kann durch Zuruf oder durch das Heben beider Arme erfolgen. Näheres regelt § 11 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Durch Beschluss kann Gästen das Rederecht erteilt werden. Falls Gäste das Wort ergreifen möchten, so erhalten diese Rederecht, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Erteilung des Rederechts. Sollte das Studierendenparlament sich gegen die Erteilung des Rederechts nach Satz 2 entscheiden, so kann der entsprechenden Person das Rederecht zur aktuellen Debatte nicht mehr nach Satz 2 erteilt werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, sobald die Debatte zur Sache beendet ist oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Durchführung einer Beschlussfassung angenommen wurde.

- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekanntgegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet im Zweifelsfall über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst.
- (5) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Stehen mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, so ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.
- (7) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Zahl der Ja-Stimmen, so vertagt die Sitzungsleitung die Abstimmung auf die folgende Sitzung des Studierendenparlaments.
- (8) Bei Abstimmungen werden die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

§ 10 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte Mitglied des Studierendenparlaments kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist an das Protokoll anzuhängen, der Beschluss wird mit einem entsprechenden Verweis auf den Anhang versehen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (2) Ein Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bei der Sitzungsleitung unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte angemeldet werden. Es ist schriftlich binnen einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

§ 11 Zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
 - Abbruch und Vertagung der Sitzung
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - Durchführung einer Beschlussfassung

- Vertagung einer Beschlussfassung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Überweisung einer Sache
- Schluss der Debatte
- Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Befristete Unterbrechung der Sitzung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Erteilung des Rederechts an Gäste
- Entziehung des Rederechts von Gästen

Das antragstellende Mitglied des Studierendenparlaments kann seinen gestellten Antrag begründen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch, so ist nach Anhörung dieses Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments über den Antrag zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge nach § 9 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung zu entscheiden.

(3) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung. Eine persönliche Erklärung wird bei mündlicher Abgabe sinngemäß und bei schriftlicher Abgabe wortgetreu dem Protokoll hinzugefügt.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments oder bei Eintritt neuer Mitglieder in das Studierendenparlament hat die Sitzungsleitung auf die Verschwiegenheitspflicht nach §10 Absatz 3 HG hinzuweisen.

§ 14 Ordnung während der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr zu rügen.

(2) Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann das Studierendenparlament die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er aufgrund der Störung nicht mehr möglich, so schließt die Sitzungsleitung die Sitzung. Sie kann die Sitzung stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Wird der Entscheidung der Sitzungsleitung widersprochen, so entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Abweichung von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

§ 17 Fristen

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang der Satzung).

§ 18 Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung

- (1)** Für die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft, die nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Für die Ausschüsse des Studierendenparlaments gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2)** Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.
- (3)** Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013), die zuletzt durch die Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 05.11.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 79 vom 05.11.2021) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.03.2025.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 24.07.2025

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel